

Die Landrätin

Kreis Soest · 59495 Soest

Lenze eG&R
Herr Andreas Brasse
Hewingser Straße 10

59469 Ense

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 · 59494 Soest

Name	Martina Jäger
Durchwahl	02921 30-2420
Zentrale	02921 30-0
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **06.10.2025**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

63.03.1042-63.91.01-20250474

Arbeitsstättennummer

9093276

Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Lenze eG&R Hewingser Straße 10, 59469 Ense
Maßnahme / Vorhaben:	Änderung einer Anlage (§16b Absatz 1-2): Repowering von 2 Altanlagen En035 und En036 und Errichtung und Betrieb von zwei WEA En059 (N-163 GH 245,20 m) und En060 (N-149 GH 199,90 m)
Grundstück:	Windkraftanlage En 035 59469 Ense-Hünningen Gemarkung: Flur: Flurstück/e: Hünningen 1 106/ Hünningen 1 211/
Eingang:	30.06.2025
Ihr Zeichen:	

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Brasse,

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 07.07.2025 gem. §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) das Repowering von zwei Altanlagen En035 und En036 und

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen En059 vom Typ Nordex N-163 mit einer Gesamthöhe von 245,50 m

in Ense, Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 106

En060 vom Typ Nordex N-149 mit einer Gesamthöhe von 199,90 m

In Ense, Gemarkung Hünningen Flur 1, Flurstück 211.

Gliederung

Gliederung	2
1.1. Genehmigungsumfang	3
2. Antragsunterlagen	4
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	6
3.1. Bedingung	6
3.2. Allgemeines	7
3.3. Bereithaltung der Genehmigung	7
3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn	7
3.5. Anzeigepflicht	7
3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	8
3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	8
3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	12
3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht	18
3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz	20
3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht und Bodenschutz	25
3.12. Hinweise zum Denkmalschutz	26
3.13. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung	27
4. Hinweise	27
5. Gründe	28
5.1. Sachverhalt	28
5.2. Genehmigungsverfahren	29
5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	29
5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	30
5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	32
5.3. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	33
5.4. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	34
5.5. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	37
Geräusche, Schattenwurf, Lichtimmissionen	38
Natur- und Artenschutz	45
Bodenschutz und Abfallwirtschaft	68
Wasserwirtschaft	68
5.6. Zusammenfassende Beurteilung	70

6.	Kostenentscheidung	70
7.	Rechtsgrundlagen	70
8.	Ihre Rechte	72

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Dieser Bescheid ergeht für die Windenergieanlagen mit nachfolgenden Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn-Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9093276	Nordex N-163	7.000	164,00	163,00	En05 9	32 426602,00 5705689,00	Hün-nin-gen	1	106
9093276	Nordex N-149	5.700	125,40	149,00	En06 0	32 426622,00 5706080,00	Hün-nin-gen	1	211

Abbau von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Dieser Bescheid ergeht für die Windenergieanlagen mit nachfolgenden Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn-Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9093276	WinWorld W-4100	500	50	20,05	En03 5	32426546 5705709	Hün-nin-gen	1	106
9093331	WindWorld W-4100	500	50	20,05	En03 6	32426534 5705508	Hün-nin-gen	1	108

1.2 Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),

- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Befreiung von den Verboten eines Landschaftsschutzgebietes nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.3 Zum Vorhaben erteilter Vorbescheid

Mit diesem Bescheid wird die Genehmigung für das in dem folgenden Vorbescheid behandelte Vorhaben erteilt:

1. Vorbescheid 63.03.0507-63.91.01-20230155 vom 10.12.2024: Die Windenergieanlagen En059 und En060
 - sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
 - sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ense ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung,
 - widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
 - sind nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) luftverkehrsrechtlich zulässig.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung:	Blatt:
1	Anschreiben vom 30.06.2025	1
2	Inhaltsverzeichnis	3
3	Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb Formularblatt 1	7
4	Projektkurzbeschreibung	19
5	Bauantragsformular/ Baubeschreibung	25
6	Bauvorlagebescheinigung	39
7	Herstell- und Rohbaukosten/Kostenschätzung	40
8	Topographische Karte 1:25.000	48
9	Amtliche Basiskarte 1:5000	49
10	Lageplan 1:1000	50
11	Lageplan 1:2000	51
12	Daten für die Luftfahrt	52
13	Daten Bundesnetzagentur	53
14	Technische Beschreibung Nordex N163/X	56

15	Technische Beschreibung - Turm	78
16	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	84
17	Technische Beschreibung Befahranlage	90
18	Technische Spezifikationen – Zuwegung und Baustellenflächen	100
19	Referenzenergiebetrag	142
20	Technische Beschreibung Fledermausmodul	145
21	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	155
22	Technische Beschreibung – Nordex N149/5.X	165
23	Technische Beschreibung Fundamente Nordex	189
24	Technische Beschreibung Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	197
25	Technische Beschreibung Befahranlage	205
26	Referenzenergieertrag	215
27	Technische Beschreibung Fledermausmodul	218
28	Technische Beschreibung Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	228
29	Allgemeine Dokumentation Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingte Austritt	238
30	Dokumentation – Abfallbeseitigung	256
31	Stellungnahme Abwasser	270
32	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	271
33	Technische Beschreibung Blitzschutz	303
34	Technische Beschreibung Eiserkennung	323
35	Grundlagen Brandschutz	331
36	Brandschutzkonzept Kramps Ingenieure vom 11.06.2025 Nr.: 1962506AB	341
37	Technische Beschreibung Arbeitsschutz	361
38	Rückbauaufwand für Windenergieanlagen	498
39	Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen in Ense-Hünningen vom Reko GmbH & Co.KG vom 14.11.2025	513
40	Option Serrations an Nordex-Blättern	699
41	Schallemissionen, Leistungskurve	707
42	Schattenwurfanalyse von Reko GmbH & Co.KG vom 14.11.2024	846
43	Hydrogeologisches Gutachten Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept der Björnsen Beratende Ingenieure vom Dezember 2024	960
44	Prüfbescheid Typenprüfung	1010
45	Landschaftspflegerischer Begleitplan von ecoda vom 13.08.2025	1027
46	Artenschutzfachbeitrag von ecoda vom 13.08.2025	1125
47	Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung von ecoda vom 12.08.2025	1216
48	Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung von ecoda vom 18.08.2025	1326
49	Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls von ecoda vom 19.08.2025	1406

Die Seitenangaben beziehen sich auf die vom Kreis Soest gekennzeichneten elektronischen Antragsunterlagen.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1 Bedingung

- 3.1.1. Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist eine Abstandsflächenbaulast auf den folgenden Grundstücken zu Gunsten des Baugrundstückes eintragen zu lassen:

WEA 1 En059:

- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 101 / 00
- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 104 / 00
- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 107 / 00
- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 111 / 00
- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 112 / 00
- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 114 / 00
- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 115 / 00
- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 116 / 00
- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 117 / 00

WEA 2 EN060:

- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 96 / 00
- Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 105 / 00
- Gemarkung Bremen, Flur 5, Flurstück 38 / 00
- Gemarkung Bremen, Flur 5, Flurstück 421 / 00
- Gemarkung Bremen, Flur 5, Flurstück 442 / 00

Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt des Kreis Soest zu erstellen und in den erforderlichen Mehrausfertigungen vorzulegen.

- 3.1.2. Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage (WEA) hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Soest (Bauaufsichtsbehörde) zahlt, auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung, der Vorklage und die Ausübung einer Befreiung verzichtet (§§ 770, 771, 775 BGB). Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

WEA En059 Nordex N-163 = 326.417,- €
(6,5% der Gesamtinvestitionskosten von 5.021.800,- € pro Anlage inkl. 19 % MwSt.),

WEA En060 Nordex N-149 = 254.404,- €
(6,5% der Gesamtinvestitionskosten von 3.913.910,- € pro Anlage inkl. 19 % MwSt.).

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest (Bauaufsichtsbehörde) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt. Die Bemessungsgrundlage ist unaufgefordert im Abstand von 10 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsicht des Kreises Soest zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen.

- 3.1.3. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist dem Kreis Soest, Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) vorzulegen. Diese Dokumente einschließlich der darin enthaltenen Auflagen sind bei der Bauausführung und beim Betreiben der Anlagen zu beachten.

- **3.2 Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften und vom Kreis Soest als dieser Genehmigung zugehörig gekennzeichneten (digitale Fußzeile) Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

- **3.3 Bereithaltung der Genehmigung**

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- **3.4 Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn**

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

- **3.5 Anzeigepflicht**

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Der

Gemeinde Ense, Am Spring 4 in 59469 Ense
Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

und dem

Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 3.6.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Soest spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

3.7 Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

Bauausführung

- 3.7.1. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 3.7.2. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlagen müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.
- 3.7.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.

- 3.7.4. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.
- 3.7.5. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist ein Baugrundgutachten durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüfsachverständigen für Baustatik vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse des Baugrundgutachtens und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Sachverständigen für Geotechnik vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme). Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 3.7.6. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.7.7. Die Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen Typ Nordex N-163 und Nordex N-149 sind Bestandteile dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.
- 3.7.8. Die Windkraftanlagen sind alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die
- die Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt
 - Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates
 - Auflagen aus der Betriebsgenehmigung

Über die Überprüfungen ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden

- 3.7.9. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer von 25 Jahren im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung/Standorteigungsgutachten) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde ein akkreditiertes Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat

3.7.10. Repowering – Rückbauverpflichtung der Altanlagen En035 und En036

Vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen En059 und En060 sind die bestehenden Windenergieanlagen En035 und En036 des Typs World Win W-4100 außer Betrieb zu nehmen.

Ein Parallelbetrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen und der bestehenden Windenergieanlagen ist nicht zulässig.

Die Rotorblätter, das Maschinenhaus (Gondel) sowie der Turm (Stahl- oder Hybridbauweise) einschließlich aller zugehörigen Komponenten der bestehenden Windenergieanlagen ist vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen.

Sollten die Rotorblätter, das Maschinenhaus (Gondel) sowie der Turm (Stahl- oder Hybridbauweise) einschließlich aller zugehörigen Komponenten der bestehenden Windenergieanlagen nicht vor Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen abgebaut werden, ist die Standsicherheit der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlage sowie der Bestandsanlagen in den einzelnen Bau- und Betriebsphasen mittels Standort- bzw. Turbulenzgutachten nachzuweisen und der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Bestätigung ggf. in aktualisierter Form vorzulegen.

Das Fundament sowie die Nebenanlagen (insbesondere Zuwegungen und Kranstellflächen) der bestehenden Windenergieanlage sind spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlage vollständig zurückzubauen. Durch eine Fachunternehmererklärung ist der vollständige Rückbau der bestehenden Windenergieanlage schriftlich zu bestätigen und der Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz der Kreisverwaltung Soest unverzüglich vorzulegen.

- 3.7.11. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.
- 3.7.12. Bei Eisansatz muss die Anlage automatisch abschalten und in Ruhestellung gehalten werden. Die WEA muss mit der hierzu in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennung ausgestattet sein. Der Hersteller hat die Wirksamkeit dieser Einrichtungen vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen. (Kennlinienverfahren)

- 3.7.13. Vor Inbetriebnahme der WEA sind an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbaulasträgern abzustimmen.
- 3.7.14. Die Erschließung muss so ausgebaut werden, dass eine Erreichbarkeit für Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge zur Wartung und Instandhaltung der Anlage gegeben ist. Die Flächen für die Feuerwehr sowie die Zufahrt über die Wirtschaftswege sind entsprechend Nr. 5.2 VV BauO NRW (Kurvenradien, Fahrbahnbreiten, Stellflächengröße, Kennzeichnung etc.) auszuführen und ständig freizuhalten. Die hierzu im Brandschutzkonzept enthaltenen Angaben sind zu beachten.
- 3.7.15. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2021 für den Windpark Lenze eGbR Deutschland Berichtsnummer: I17-SE-2025-136 von I17- Wind GmbH & Co.KG, Husum vom 11.07.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
- Hinweis zur Bauausführung
- 3.7.16. Nach § 16 b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BImSchG muss die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen En35 und En036 errichtet werden.

Brandschutz

- 3.7.17. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 En059 und WEA2 En060) in Ense, Gemarkung Hünningen vom Ing.-Büro KI Kramps Ingenieure, Gesellschaft für Bauwesen mbH, Brilon vom 11.06.2025 Bericht-Nr.: 1962506AB ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.
- 3.7.18. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt voraus, dass die WEA mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren.

Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung“. Die vergebenen Kennzeichnungen für die WEAn lautet:

WEA 1 – En059

WEA 2 – En060

Die BSD fordert diese Kennzeichnung nach kreiseigenen Vorgaben am bzw. im Turm der WEA anzubringen.

Schriftgröße:	400 mm hoch x 1500 mm breit
Schriftfarbe:	schwarz
Schriftart:	Arial
Anbringungshöhe:	Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3 m
Anbringungsort Außen:	Zur Hauptverkehrsstraße/Zufahrt hingewandt
Material:	Klebefolie
Anbringungsort Innen:	DIN A 4 laminiert; im Eingangsbereich und im Maschinenraum

- 3.7.19. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Blitzschutzanlage gemäß DIN EN 62305 ausgestattet sein.

Hinweis:

- 3.7.20. Da die Windenergieanlage erst nach Spannungsfreischaltung betreten werden darf, empfiehlt die Brandschutzdienststelle das Anbringen eines entsprechenden Warnschildes nach ISO 7010 auf der Außenseite der Tür der Windenergieanlage.

3.8 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Geräusche

- 3.8.1. Die „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen zum Antrag nach § 16b BImSchG für den Standort Ense-Hünningen“ vom 14.11.2024“ der Firma reko GmbH & Co. KG ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheids nichts Abweichendes auferlegen.
- 3.8.2. Die von den Windenergieanlagen En059 und En060 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgen Immissionsrichtwerte:

Immissionsorte	Adresse	I.-Richtwerte tags [dB(A)]	I.-Richtwerte nachts [dB(A)]
IP 01	Vierhausen 15	60	45
IP 03a	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	50	35
IP 03b	B-Pl. Nr. 31 Parsit	50	35
IP 03c	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	50	35
IP 04	Füchtner Straße 3, Hünningen	60	45
IP 05	Hohlweg 1, Hünningen	60	45
IP 06	Hohlweg 7, Hünningen	60	45
IP 07	Friedenstraße 23, Hünningen	60	45
IP 08	Blumenthaler Haar , Haarweg 4, Werl	60	45
IP 09	Vierhausen 1	60	45
IP 10	<i>B-Plan Nr. 24, Bremen</i>	50	35
IP 10a	Rauschenberg 35, Bremen	50	35
IP 10b	Rauschenberg 29, Bremen	50	35
IP 10c	Rauschenberg 24, Bremen	50	35
IP 10d	<i>Lamberturing 53</i>	50	35
IP 10e	Rauschenberg 23, Bremen	50	35
IP 10f	Pastoratsstr. 10, Bremen	50	35
IP 11	B-Plan Bremen-Süd	50	35
IP 12	FNP Bremen Süd	55	40
IP 13	B-Plan 21 Bremen Teil 2	50	35
IP 13a	Lambertusring 35, Bremen	50	35
IP 13b	Lambertusring 26, Bremen	50	35
IP 13c	Lambertusring 4, Bremen	50	35
IP14	Waltringen B-Plan Nr. 85	55	40
IP 14a	Am Klei 2 Waltringen	55	40
IP 15	FNP Hünningen Südwest	55	40
IP 16	FNP Hünningen Nord	55	40
IP 17	B-Plan Nr. 60 Hünningen	55	40
IP 18	Bremer Heide 3, Bremen	60	45
IP 19	Waltringen B-Plan Nr. 11	50	35
IP 19a	Zum Ruhrgarten 24, Waltringen	50	35
IP 19b	Zum Ruhrgarten 7, Waltringen	50	35
IP 19c	Zum Ruhrgarten 12, Waltringen	50	35
IP 20	FNP Ruhne	55	40
IP 20a	Fliederweg 4, Ruhne	55	40
IP 21	B-Plan Nr. 41 Parsit	55	40
IP21a	B-Plan Nr. 41	55	40
IP 22	Waterlappe 1/1a	60	45
IP 23	Am Pferdeteich 4	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.8.3. Die Windenergieanlagen dürfen an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Hinweis: Für eine emissionsseitige Tonhaltigkeit K_{TN} ist nach der TA Lärm in der Geräuschimmissionsprognose ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben (K_{TN} = Tonhaltigkeitszuschlag für den Nahbereich).

- 3.8.4. Die Windenergieanlage En059 des Typs Nordex N-163 ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** maximal in folgendem Betriebsmodus zu betreiben:

- schallreduzierter Betriebsmodus, max. Schalleistungspegel 97,0 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	83,0	87,7	90,0	90,5	90,9	88,8	79,3	60,4	97,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	89,4	91,7	92,2	92,6	90,5	81,0	62,1	98,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	89,8	92,1	92,6	93,0	90,9	81,4	62,5	99,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.8.5. Die Windenergieanlage En060 des Typs Nordex N-149 ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** maximal in folgendem Betriebsmodus zu betreiben:

- schallreduzierter Betriebsmodus, max. Schalleistungspegel 96,0 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	77,7	83,9	87,6	90,2	90,9	88,4	80,8	72,8	96,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	79,4	85,6	89,3	91,9	92,6	90,1	82,5	84,5	97,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	79,8	86,0	89,7	92,3	93,0	90,5	82,9	74,9	98,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.8.6. Die Windenergieanlage En059 ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** maximal in folgendem Betriebsmodus zu betreiben:

- offener Betriebsmodus, max. Schalleistungspegel 106,6 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	92,6	97,3	99,6	101,1	100,5	98,4	88,9	70,0	106,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	94,3	99,0	101,3	101,8	102,2	100,1	90,6	71,7	108,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	94,7	99,4	101,7	102,2	102,6	100,5	91,0	72,1	108,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.8.7. Die Windenergieanlage En060 ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** maximal in folgendem Betriebsmodus zu betreiben:

- offener Betriebsmodus, max. Schalleistungspegel 105,6 dB(A)

Der o.g. Schalleistungspegel gilt zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A).

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	SLP
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98	90,4	82,4	105,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1	107,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5	107,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen

- 3.8.8. Bis zum Nachweis des Schallverhaltens durch eine FGW-konforme Vermessung des Betriebsmodus der dem unter Nebenbestimmung 3.8.4 und 3.8.5 festgesetzten maximalen Schalleistungspegel entspricht, können die Windenergieanlagen zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr), übergangsweise in einem Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des festgesetzten maximalen Summenschalleistungspegel liegt.

Liegt für einen gegenüber dem festgesetzten maximalen Schalleistungspegel stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem Betriebsmodus mit dem festgesetzten maximalen Schalleistungspegel liegt.

- 3.8.9. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Nachtbetriebs (22:00 - 06:00 Uhr) entsprechend der Nebenbestimmungen 3.8.4 und 3.8.5 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N-163 mit einer Nabenhöhe von 164 m und „TES“ und des WEA-Typs Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe 125,40 m von durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen. Es ist nachzuweisen, dass die in den Nebenbestimmungen 3.8.4 und 3.8.5 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschritten werden.
- 3.8.10. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung ist.
- 3.8.11. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, dass die automatische Schaltung eingerichtet ist.

Schattenwurf und Lichtreflexionen und Befeuerung

- 3.8.12. Die Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen zum Antrag nach § 16b BimSchG für den Standort Ense-Hünningen der Firma reko GmbH & Co. KG, Paderborn, vom 14.11.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes auferlegen.

- 3.8.13. Die Schattenwurfanalyse weist u. a. für den folgenden relevanten Immissionsaufpunkt eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus:

Immissions- aufpunkte	Adresse
IP03a	Habichtweg 3, Parsit
IP04	Füchtener Straße 3., Hünningen
IP05	Hohlweg 1, Hünningen
IP06	Hohlweg 7, Hünningen
IP07	Friedensstraße 23, Hünningen
IP 10a	Rauschenberg 35
IP10b	Rauschenberg 29
IP10d	Lambertusring 35
IP10e	Rauschenberg 23
IP10f	Pastoratsstraße 10
IP 13a	Lambertusring 35
IP16	Schäferstraße 30/30a
IP18	Bremer Heide 3
IP19a	Zum Ruhrgarten 24
IP20	Werler Straße 3
IP21a	Habichtweg 1
IP22	Waterlappe 1/1a
IP23	Am Pferdeteich 4
IP24	Heckweg 4
IP25	Harsenwinkel 15

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-
richtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und be-
rechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für
die Programmierung.

- 3.8.14. Die Begrenzung der Beschattungsdauer von 8 h/a (real) und 30 min/d muss durch eine
automatisch wirksame Abschaltautomatik überprüfbar und nachweisbar sichergestellt
werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage für alle im Einwir-
kungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden unter
3.8.12 genannten Immissionsaufpunkte, nicht überschreiten.
- 3.8.15. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Ab-
schalteinheit für alle im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohn-
nutzungen und für jeden der unter 3.8.12 genannten Immissionsaufpunkte, registriert
werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strah-
lungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die
Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei
Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Im-
missionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalen-
derjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein
- 3.8.16. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist
die Windenergieanlage innerhalb der in der Schattenwurfanalyse ermittelten worst-case-
Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.12 aufgelisteten Immissi-
onsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen,

bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.8.17. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden unter 3.8.12 genannten Immissionsaufpunkte, maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.12 bis 3.8.15 eingehalten werden.
- 3.8.18. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 7035) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.
- 3.8.19. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.8.20. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen En059 und EN060 untereinander zu synchronisieren.

3.9 Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 3.9.1. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde des Kreis Soest schriftlich oder per E-Mail (wasserwirtschaft@kreis-soest.de) vorher anzuzeigen.
- 3.9.2. Das hydrogeologische Gutachten Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept für die Windenergieanlagen Hünningen-Ense der BjörnSEN Beratende Ingenieure, Bonn vom Dezember 2004 ist Bestandteil der Genehmigung, zu beachten sowie vollständig umzusetzen.
- 3.9.3. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Es ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten, um die jeweiligen Ölmengen auffangen zu können. Ausreichend Ölbindemittel ist ebenfalls bei Wartung und dem Rückbau der Windenergieanlagen vorzuhalten.
- 3.9.4. Sofern eine Betankung von Baufahrzeugen während der Bauzeit erforderlich ist und nicht an einer zugelassenen Tankstelle erfolgen kann, darf nur auf einer befestigten Fläche oder über einer gesicherten Abfüllfläche abgefüllt werden.
- 3.9.5. Baumaterialien und Montageeinrichtungen sind während der Bauzeit auf versiegelten Flächen zu lagern und so zu sichern, dass sie nicht abgeschwemmt werden können.

- 3.9.6. An der Windkraftanlage ist an gut sichtbarer Stelle ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszuhängen (vgl. Anlage 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).
- 3.9.7. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen. Über die Leitstelle ist die Umwetalarmbereitschaft über die Leitstelle (Notruf 112) zu informieren.
- 3.9.8. Das Baustellenpersonal ist vor Beginn der Arbeiten durch fachkundige Personen in die Grundwasserschutzbelange einzuweisen. Zudem sollte ein Notfallplan mit Meldewege und ein Plan mit Sofortmaßnahmen entwickelt und vor Baubeginn mit der Feuerwehr, den Umweltbehörden (Wasserwirtschaft) und dem Wasserversorgungsunternehmen abgestimmt werden.
- 3.9.9. Um einen möglichen hydraulischen Kurzschluss zu Karsthöhlen oder ggf. zum Grundwasser über die Schotterkörper von möglicherweise erforderlichen Rüttelstopfsäulen zur Baugrundverbesserung zu vermeiden, ist eine Abdichtung am Fundamentkörper erforderlich. Hierfür sind verschiedene Varianten in Abhängigkeit von der geplanten Gründung (Tiefgründung, Flachgründungen, Rüttelstopfsäulen) denkbar.
- 3.9.10. Zum Schutz des Grundwassers ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- 3.9.11. Der Eintrag absetzbarer Stoffe in Gewässer und empfindliche Biotope (auch durch den Baustellenverkehr) ist zu vermeiden. Trübungen sind zu reduzieren.
- 3.9.12. Das durch die Wegeentwässerung abgeleitete Niederschlagswasser ist nach Absprache mit der Umweltbaubegleitung vor Einleitung in ein Gewässer in Sickermulden zu leiten.
- 3.9.13. Für die Herstellung von Trag- und Deckschichten wird der Einsatz von unbelasteten, nicht auswasch- oder auslaugbaren Stoffen und Baumaterialien gefordert, von denen auf Grund ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht.

Nebenbestimmungen für den Rückbau der Altanlagen En035 und En036:

- 3.9.14. Beim Rückbau der Windenergieanlage sind angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Kontamination von Boden und Grundwasser wirksam zu verhindern.
- 3.9.15. Nach Aufgabe der Windenergieanlage dürfen wassergefährdende Stoffe nicht auf dem Grundstück zu verbleiben.

Hinweise

- 3.9.16. Falls der Einbau von RCL- Material vorgesehen ist, hat der Materialeinbau den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu entsprechen.

3.9.17. Eine Wasserhaltung während des Fundamentbaus erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bzw. eine Anzeige gem. § 49 WHG.

3.9.18. Sollten für Zuwegungen und Leitungen zum WEA-Standort Gewässer gekreuzt oder Durchlassverlängerungen erforderlich werden, ist vorab zu prüfen, ob ein Antrag auf Genehmigung einer Anlage in, an, über bzw. unter Gewässern gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich ist. In diesem Fall bitte ich, Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest aufzunehmen.

3.9.19. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Wasserbehörde des Kreises Soest einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

3.10 Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

3.10.1. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind nächtliche Beleuchtungen zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Sofern eine Beleuchtung unumgänglich ist, sind zumindest die Zeiten von Sonnenuntergang bis mindestens 60 min danach sowie von 60 min vor Sonnenaufgang bis kein Licht mehr notwendig ist von einer Beleuchtung frei zu halten.

Weiter gelten folgende Anforderungen an das Lichtmanagement:

- Anpassung an die bauliche Aktivität (auf das nötigste Ausmaß),
- möglichst niedrige Beleuchtungsstärke,
- Vermeidung von Lichtausbreitung von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen durch die Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, möglichst niedrige Höhe der Beleuchtung, Vermeidung eines vertikalen Abstrahlens der Leuchten nach oben hin sowie eines Abstrahlens in der Horizontalen oder darüber hinaus,
- Vermeidung der Verwendung von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K.

3.10.2. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen.

3.10.3. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.

3.10.4. Es darf keine Ablage von Bodenmieten oder Baumaterialien im Bereich der Kronentraufe von Bäumen sowie im Nahbereich (10 m) von Gewässern oder Gräben erfolgen. Ein Eintrag von Schadstoffen und/oder Feinsedimenten, z.B. durch Kalkschotter, in Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

3.10.5. Maschinen-, Boden- oder sonstige Lagerflächen dürfen nur auf den genehmigten Bauflächen angelegt werden.

- 3.10.6. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind ggf. verbleibende Bodenschadverdichtungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bodenlockerung) zu beheben.
- 3.10.7. Gemäß MUNV & LANUV (2023) ist der Mastfußbereich im Umkreis der geplanten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden:
- Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
 - Es dürfen sich im o. g. Umkreis der WEA sowie auf den Kranstellflächen keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.
 - Nach Möglichkeit sind alle nicht geschotterten oder versiegelten Flächen bis an den Mastfuß heran der normalen landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.
 - In jedem Fall ist auf Kurzrasenvegetation sowie Brachen zu verzichten.
- 3.10.8. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.9. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.10. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, ist störenden Lichtblitzen durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 (hellgrau) und matter Glanzgrade bei der Farbbeschichtung vorzubeugen.
- 3.10.11. Die Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen sowie das Einhalten von Naturschutzrecht ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen. Hierzu muss ein unparteiischer Biologe oder Landschaftsökologe die Baumaßnahmen ab dem Beginn der Baufeldräumung begleiten und in bedarfsgemäßen Abständen, mindestens aber zweimal wöchentlich, besichtigen. Die ökologische Baubegleitung muss sich einzelfallbezogen um kurzfristig umsetzbare Vermeidungsmaßnahmen kümmern. Die Kontrollen und ggf. notwendigen Handlungen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren und einmal monatlich sowie nach Bedarf der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Zu Baubeginn und bei Bedarf hat eine Abstimmung zwischen ökologischer Baubegleitung und Unterer Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- Bei sonstigem unvorhergesehenem Auftreten geschützter Tierarten, z.B. Abbläichen von Amphibien in auf dem Baufeld entstandenen Tümpeln oder Amphibienwanderungen über die Zuwegungen während des Baubetriebs, sind im Ermessen der ökologischen Baubegleitung nötigenfalls kurzfristig wirksame Sicherungs- und/ oder Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden. Die für das Fundament ausgehobene Baugrube ist täglich auf hineingefallene Wirbeltiere zu kontrollieren und bei Bedarf durch die ökologische Baubegleitung mit einem Amphibienschutzzaun zu sichern

- 3.10.12. Um hinsichtlich den in den betroffenen Bereichen lebenden Vögeln keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, sind die Baufeldräumung, Materiallagerung, Fahrzeugverkehr und alle sonstigen Beanspruchungen von Bodenflächen und Vegetationsbeständen außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.9. und dem 31.03. durchzuführen. Dies betrifft auch den Rückbau der Anlagen En035 und En036. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Hierzu sind unmittelbar vor Baubeginn die vorgesehenen Baubereiche und ihr unmittelbares Umfeld im Umkreis von 200 m auf das Vorkommen von bodenbrütenden sowie von in Gehölzen brütenden Vogelarten zu kontrollieren.

- 3.10.13 Eine Kontrolle der Flächen hat möglichst zeitnah vor einer Inanspruchnahme, maximal aber zwei Wochen vor dieser, zu erfolgen. Falls Hinweise auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sowie auch innerhalb von längeren Phasen ruhender Bautätigkeit sichergestellt sein, dass sich auf den Bau-, Lager- und Verkehrsflächen keine Vögel ansiedeln. Mit angemessener Vorlaufzeit, auch vor der Baufeldräumung oder bei zwischenzeitlich ruhendem Baubetrieb, sind bestimmte Vergrämuungsmaßnahmen zulässig, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu unterbinden. Beispielsweise kann dazu ein engmaschiges (in Abständen von ca. 1 m zueinander) Aufstellen von rot-weißen Flutterbändern auf den Baufeldern durchgeführt werden, welche eine Ansiedlung verhindern. Die Wirksamkeit dessen ist zu kontrollieren. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf der Bau nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auch eine Vergrämuung durch Störung von nahe der Baufelder brütenden Vögeln (z. B. Gehölzbrütern), welche sich während ruhendem Baubetrieb angesiedelt haben, ist zu vermeiden.

- 3.10.14 Zum Schutz von Fledermäusen ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltscenario gemäß MUNV & LANUV (2024) vorzunehmen:

Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen $> 10^{\circ}\text{C}$ (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten $< 6 \text{ m/s}$ (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angewendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

- 3.10.15 Ergänzend zu 3.10.14. kann ein optionales Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten durchgeführt werden. Hierzu kann durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04 – 31.10. umfassen.

Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum Ende des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

- 3.10.16 Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Punkt 3.10.14 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus.

- 3.10.17 Möglichst unmittelbar vor einer Inanspruchnahme von Gehölzen ist durch einen unparteiischen und mit der Ökologie der in Betracht kommenden Arten vertrauten Biologen oder Landschaftsökologen zu prüfen, ob diese als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse geeignet sind. Sodann hat eine Kontrolle der betreffenden Bäume auf mögliche Quartierstrukturen (Stamm- oder Asthöhlen, Spalten, großflächig abgeplatzte Rinde etc.) zu erfolgen. Dabei ist auch auf Kalamitätsflächen mit noch vorhandenen Fichtenstubben oder anderen Totholzstrukturen zu prüfen, ob ein Quartierpotenzial vorliegt.

- 3.10.18 Im Falle, dass ein tatsächlich besetztes oder mutmaßliches (temporär genutztes) Quartier, z. B. ein Altbaum mit Stammhöhle, gefunden wird und dessen Fällung unvermeidlich ist, ist das Quartier durch entsprechende künstliche Quartiere im Verhältnis 1:5 zu ersetzen, welche nach Möglichkeit im selben Baumbestand an angrenzenden Bäumen angebracht werden. Entsprechend der verloren gehenden Quartierstruktur werden entweder künstliche Ganzjahres-/Winterquartiere (z. B. Schwegler Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW) oder Sommerquartiere als Ersatz angebracht. Die genaue Lage und ggf. weitere Details der Ersatzquartiere sind zwischen ökologischer Baubegleitung,

Bauherr, Bauleitung, Flächeneigentümer, Forst und Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 3.10.19 Im Falle, dass ein aktuell besetztes Fledermausquartier vorgefunden wird, ist die Fällung umgehend einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. können alle potenziellen Einfluglöcher in das Quartier nach selbstständigem Verlassen der Fledermäuse verschlossen werden. Zuvor müssen künstliche Ersatzquartiere funktionsfertig in der direkten Umgebung angebracht worden sein.
- 3.10.20 Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP insgesamt für die WEA En059 & En060 ein Ersatzgeld in Höhe von **44.867,35 € vor Baubeginn** auf das Konto der Kreiskasse Soest (IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23; BIC WELADED1SOS) **Kassenzeichen 1165.1166853** und dem **Verwendungszweck „Ersatzgeld WEA Repowering Ense-Hünningen 20250474“** zu überweisen. Durch die Ersatzgeldzahlung wird der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Die Veranlassung dieser Zahlung ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde per E-Mail an Naturschutz@kreis-soest.de mitzuteilen.

Kontoverbindung

IBAN	DE05 4145 0075 0003 0000 23
BIC	WELADED1SOS
Ust-ID	DE 126 831 980

- 3.10.21 Zur Kompensation des Eingriffs von **5.024 Wertpunkten (WP)** sowie als dauerhafte CEF-Maßnahme um den Habitatverlust der Arten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Wiesenpieper auszugleichen, ist auf einem 5.000 m² Teilstück der Ackerfläche in der Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 37 eine Blühbrache und eine selbstbegrünende Kurzzeitbrache anzulegen.
- 3.10.21.1 Anlage einer 15 m breiten dauerhaften Blühbrache sowie einer zu beiden Seiten angrenzenden jeweils 5 m breiten selbstbegrünenden Kurzzeitbrache auf einer Länge zwischen 180 bis 220 m.
- 3.10.21.2 Keine Düngung, kein Pflanzenschutzmittel, keine Nutzung des Aufwuchses, keine mechanische Beikrautregulierung
- 3.10.21.3 Einsaat der Blühbrache mit einer standortgemäßen Saatgutmischung regionaler Herkunft, Einsaat September bis Oktober, die Blühbrache kann auf dem Grundstück rotieren (Bestand muss bis 01.09. stehen bleiben)
- 3.10.21.4 Die Herstellung der selbstbegrünenden Kurzzeitbrache ist in jedem Jahr erneut herzustellen.
- 3.10.21.5 Keine Nutzung (Mulchen und Grubbern nur zwischen 01.09. und 15.03. zulässig)
- 3.10.21.6 Die Maßnahme ist ackerseitig mit Eichenspaltlingen sichtbar zu begrenzen, mit einem Abstand von 10 bis 15 m untereinander
- 3.10.21.7 Die flächenspezifische Aufwertung ist gemäß der detaillierten Flächenbeurteilung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ECODA 2025a) umzusetzen.
- 3.10.21.8 Die Herrichtung der CEF-Maßnahme hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Funktionserfüllung muss zum Zeitpunkt des Baubeginns gegeben sein.
- 3.10.21.9 Im Rahmen eines Monitorings ist der UNB über einen Zeitraum von 10 Jahren ein jährlicher Bericht über Zustand und Funktionsfähigkeit der Flächen vom Antragsteller vorzulegen.

3.10.21.10 Die Fläche ist im Grundbuch zu sichern.

Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen, auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen stattfinden, nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, Agrarumweltmaßnahmen o.ä. förderfähig sind. Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzungen zu rechnen.

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

3.11 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht und Bodenschutz

Abfallrecht

- 3.11.1. **Vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlage hat die Betreibergesellschaft eine Abfallerzeugernummer beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest zu beantragen.
- 3.11.2. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.
- 3.11.3. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- 3.11.4. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).
- 3.11.5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe einer WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet/wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 3.11.6. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

Bodenschutz

3.11.7. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Soest folgende Angaben mitzuteilen:

1. Ermittlung der anfallenden Bodenmengen, getrennt nach Ober- und Unterboden,
2. Beschreibung der vorgesehenen Verwertungswege,
3. Beschreibung möglicher, sachgerechter Zwischenlagerung, getrennt nach Ober- und Unterboden, in Bodenmieten bis zur endgültigen Verwertung.
4. Wiedereinbau von Böden an den aufgegebenen Standorten. Verbleib der bereits eingebauten Materialien (Schotter etc.)

Hinweise zum Bodenschutz

Für die landwirtschaftliche Verwertung von Böden ist nach der Bauordnung NRW eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Der § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sieht vor, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Daher hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) einen Leitfaden zur Beschreibung und Bewertung der Rückbauverfahren sowie zu den bodenschutzfachlichen Anforderungen an den ober- und unterirdischen Rückbau erstellen lassen („**Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen**“ vom 03.03.2021, redaktionelle Änderungen zuletzt 18.08.2023). In diesem Leitfaden sieht die LABO eine geeignete fachliche Grundlage, die notwendigen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen und bereits im Zuge der Genehmigung zu verankern.

(Leitfaden auf der LABO-Homepage veröffentlicht:

https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Rueck-bau_von_Windenergieanlagen_UMK-Fassung.pdf)

3.12 Hinweise zum Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur

Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

3.13 Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 3.13.1 Die Nebenbestimmungen zur Flugsicherung ergeben sich aus den Nebenbestimmungen 4.1.1 bis 4.1.20 des Vorbescheids mit dem Geschäftszeichen 63.03.0507-63.91.01-20230155 vom 10.12.2024.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Soest - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche Person** hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen

Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungs-vorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.

Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Lenze eGbR beantragte mit Antrag vom 30.06.2025 gemäß §§ 16b und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz das Repowering von zwei Windenergieanlagen En035 und En036 und die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Ense, Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstücke 106 und 211.

Dieser Bescheid ergeht für die Windenergieanlagen mit nachfolgenden Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leis- tung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9093276	Nordex N-163	7.000	164,00	163,00	En05 9	32 426602,00 5705689,00	Hün- nin- gen	1	106
9093276	Nord149ex N-	5.700	125,40	149,00	En06 0	3426666,8 5707922,2	Hün- nin- gen	1	211

Abbau von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Dieser Bescheid ergeht für die Windenergieanlagen mit nachfolgenden Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leis- tung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9093276	WinWorld W-4100	500	50	20,05	En03 5	32426546 5705709	Hün- nin- gen	1	106
9093331	WindWorld W-4100	500	50	20,05	En03 6	32426534 5705508	Hün- nin- gen	1	108

Für das Vorhaben wurde ein Vorbescheid erteilt.

In Vorbescheid **63.03.0507-63.91.01-20230155** vom 10.12.2024 wurde folgendes positiv beschieden: Die Windenergieanlagen En059 und En060

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert;
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ense ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung,
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- sind nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) luftverkehrsrechtlich zulässig.

Vorbescheide werden unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Diese Frist wird für den o.g. Vorbescheid eingehalten. Mit dem Vorbescheid wurde über die o.g. Belange verbindlich und abschließend entschieden, dass dem Antragsgegenstand keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Umfang entfaltet der Vorbescheid Bindungswirkung auch bei nachträglicher Veränderung der Rechtslage. In diesem Genehmigungsverfahren werden die Vorbescheidfragen nicht mehr geprüft (BVerwG, Urt. v. 8.11.2022 (7 C 7/21); Urt. v. 25.6.2020 (4 C 3/19); Urt. 30.6.2004 (4 C 9.03)).

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplanten Anlagen erfüllen die Voraussetzungen der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Als Kriterien sind im vorliegenden Vorhaben das Repowering von zwei Windenergieanlagen En035 und En036 und die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Ense, Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstücke 106 und 211.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, unter Berücksichtigung der

Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Im Einwirkungsbereich der beantragten WEA befinden sich mindestens 10 Weitere vorhandene, genehmigte und beantragte WEAs. Nicht zu berücksichtigen sind dabei die beiden Altanlagen, die im Zuge des Repowerings zurückgebaut werden. Die Anlagen En046 und En065 werden im Sinne der Windfarmabgrenzung als eine Anlage gewertet, da die Anlage En046 für die Errichtung der En065 rückgebaut wird. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind die Anlagen En015, En037, En038 und En039 da diese vor dem 14.03.1999 genehmigt worden sind. Insgesamt ergibt sich somit eine Windfarm von 5 WEA.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG besteht für solche Vorhaben nach Nr. 1.6.3 Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen, die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, wenn die Größen- und Leistungswerte weiterhin erreicht werden. Der Umfang der Vorprüfung ist in Anlage 3 des UVPG beschrieben.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens nach BImSchG und Vorprüfungsverfahren nach UVPG wird die Prüfung als sog. Deltaprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als Deltaprüfung schutzgutbezogen bzw. nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG durchgeführt und berücksichtigt den genehmigten Anlagenstandort und die Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“.

Berücksichtigte Unterlagen:

- Vorhabensbeschreibung
- Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung von ecoda
- Landschaftspflegerischer Begleitplan von ecoda
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung von ecoda
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung von ecoda
- Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls von ecoda
- Schallimmissionsprognose von reko GmbH & Co. KG
- Hydrogeologisches Gutachten Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept von Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
- Eigene Unterlagen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind solche, die nach Maßgabe des materiellen Zulassungsrechts zur Versagung der Zulassung führen können. Von der Möglichkeit erheblicher nachteiliger Auswirkungen ist auszugehen, wenn die Auswirkungen auf ein Schutzgut an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb zum Zeitpunkt der UVP-VP ein Einfluss auf das Ergebnis der Genehmigung nicht ausgeschlossen werden kann. Das Unterschreiten festgelegter Schwellenwerte (Grenz-/Richtwerte) ist ein Indiz dafür, dass keine erheblichen Auswirkungen des Projekts zu erwarten sind.

Die Sachverhaltsermittlung beschränkt sich auf eine überschlägige Vorausschau. Beigelegte Gutachten können / sollten zur Beurteilung erheblicher negativer Auswirkungen berücksichtigt werden.

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses von einem überwiegenden hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Gemäß § 1 (2) WindBG ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen, sofern die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht werden. Satz 2 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.

Für alle anderen Abwägungsentscheidungen, die nicht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit betreffen, gilt weiterhin der § 2 EEG.

Für die Abwägungen nach UVPG ist § 2 EEG folglich weiterhin anzuwenden.

Naturschutzgebiete:

In ca. 230m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet LP V C.1.02. Die Schutzziele umfassen 1. die Wiederherstellung der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers sowie die Sicherung und Erweiterung seiner natürlichen Überflutungsbereiche mit großflächigen, zusammenhängenden Feucht- und Nassgrünlandkomplexen, 2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, insbesondere in der Funktion als Amphibienlebensraum und 3. die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit dieses Bachtals. Der nach dem Windenergieerlass NRW 2018 und der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz maßgebliche Regelabstand von 300 m ist somit auf Grund der spezifischen Schutzziele nicht indiziert. Eine Betroffenheit kann auf Grund der spezifischen Schutzziele ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete:

Der Windenergieerlass (2018) führt aus, dass die Errichtung von WEAs in LSGs möglich ist, sofern die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist es unter Umständen möglich WEAs auf Grund ihres überragend öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG in NSGs zu befreien. Die Anwendbarkeit des § 2 EEGs bleibt auch unter Berücksichtigung des § 1 WindBG bestehen, da das Vorhaben auf Grund des Vorbescheides nach § 35 (1) BauGB zu werten ist. Der Anlagenstandort von En060 liegt innerhalb des LSG-4315-0009. Das Schutzgebiet weist gemäß der Fachbeiträge des LANUK NRW eine mittlere Bedeutung für Landschaftsbild und Biotopverbund auf. Insbesondere unter Würdigung des § 2 EEG sind somit die Voraussetzungen des § 67 erfüllt, da das Vorhaben nicht in einem Bereich liegt in dem gemäß 8.2.2.5 des Windenergieerlasses (2018) die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Im Windenergieerlass (2018) ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

Gemäß 7.1.2 der UVPVwV ist eine UVP nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Vorprüfung feststeht, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben kann.

Da die Befreiungsvoraussetzungen aus dem LSG gemäß § 67 BNatSchG nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 30.09.2025 für das Vorhaben En060 gegeben sind, steht somit gemäß 8.2.2.5 des Windenergieerlasses (2018) kein Umweltbelang entgegen, der das Abwägungsergebnis beeinflussen kann.

Wasserschutzgebiete:

Die WEA befinden sich in der Schutzzone III des festgesetzten WSG Echthausen. Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten, Erweitern oder Betreiben der Windenergieanlagen genehmigungspflichtig. Für die Erteilung dieser Genehmigung ist im Vorfeld der Wasserversorgungsbetreiber zu beteiligen. Die Gelsenwasser AG hat mit Stellungnahme vom 14.08.2025 keine Anregungen geäußert. Die Altanlagen, die im Zuge des Repowerings rückgebaut werden befinden sich ebenfalls in der Ausweisung des WSG. Im Sinne der Delta-Prüfung ist davon auszugehen, dass die beiden Neuanlagen aufgrund des deutlich erhöhten Sicherheitsstandards eine absolute Verbesserung für das WSG im Vergleich zu den Altanlagen von 1995 darstellen. Eine Betroffenheit kann gemäß Gutachten sowie Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 28.08.2025 unter Berücksichtigung des Schutzkonzeptes ausgeschlossen werden.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest, auf der Internetseite des Kreises Soest und im UVP-Portal. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV, § 7 UVPG wurden die Antragsunterlagen ebenfalls den nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Ense
- Bezirksregierung Arnsberg Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Luftaufsicht
- BAIUDBw – militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr Referat Infra I 3
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Geologischer Dienst
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landwirtschaftskammer
- LWL Archäologie (Olpe)
- Thyssengas
- Bundespolizei Luftfahrt
- Wasserwerk Gelsenwasser
- Bundesnetzagentur
- Westnetz
- Kreis Soest:
 - FB 63 02 Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle
 - FB 66 Straßenwesen
 - FB 70 01 Wasserwirtschaft
 - FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
 - FB 70 03 Abfallwirtschaft
 - FB 70 04 Bodenschutz

- Fachbehörde UVP

Folgende Stellen haben sich bereits im Rahmen der Erteilung des Vorbescheides geäußert. Eine erneute Beteiligung wurde seitens der Genehmigungsbehörde allerdings für erforderlich erachtet. Gehalten, da sich die rechtliche Situation seit Erteilung des Vorbescheids geändert hat.

- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

5.3.FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Der geplante Anlagenstandort liegt in einer Entfernung von etwa 700 Meter zum EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, befindet sich jedoch außerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Nach den vorliegenden Daten ist im Umfeld mit dem Vorkommen maßgeblicher Vogelarten des Vogelschutzgebietes zu rechnen. Eine potenzielle Betroffenheit wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags parallel zur FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab keine erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf die vorkommenden Arten. Ein Bedarf an Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

	Ja	Nein	Bemerkung
1. Wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VOP, Screening) durchgeführt? Wenn Ja, ...	X		
• Ist diese ausreichend zur Beurteilung des Habitatschutzes und wurden die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016) eingehalten?	X		
2. Wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) durchgeführt? Wenn Ja, ...		X	
Ist diese ausreichend zur Beurteilung des Habitatschutzes und wurden die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz (VV-	--	--	

	Ja	Nein	Bemerkung
Habitatschutz, MKULNV 2016) eingehalten?			
Welche Schutzgüter sind betroffen bzw. in welcher Weise ist der Schutzzweck bzw. sind die Erhaltungsziele gefährdet?	--	--	
Wurden Vermeidungs-, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement konzipiert?	--	--	
3. Befinden sich innerhalb der 300 m-Pufferzone gem. VV Habitatschutz (2016) für den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes maßgebliche Bestandteile (Lebensraumtypen und/oder Arten)?		X	

5.4. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.4.1. Bauplanungsrecht

Die geplanten Windenergieanlagen liegen laut Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ense in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich.

Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert. Diese Einschätzung teilt die Bauaufsicht des Kreises Soest in Ihrer Stellungnahme vom 02.10.2025 mit.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung berücksichtigt nicht den Aufbau der WEA, sondern nur den Betrieb. Die ausreichende Erschließung ist gesichert, wenn z. B. Fahrzeuge der Feuerwehr, Rettungsdienste und Polizei das Baugrundstück erreichen können.

Das Bauvorhaben liegt in ausreichender Breite an einer öffentlichen Straße und auch die Baugrundstücke liegen in ausreichender Breite an folgenden Verkehrsflächen:

- WEA 1 (En059)

Das Baugrundstück liegt in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche (befestigter Wirtschaftsweg der Gemeinde Ense; Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 105).

- WEA 2 (En060)

Das Baugrundstück liegt in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche (befestigter Wirtschaftsweg der Gemeinde Ense; Gemarkung Hünningen, Flur 1, Flurstück 105).

Damit ist die Erschließung gesichert

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 02/2012) ist der Anlagenstandort als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) überlagert mit der

Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ (BSLE) und einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) dargestellt.

Im Vorbescheidverfahren 63.03.0507-63.91.01-20230155 vom 10.12.2024 wurde die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalplanung beteiligt. Diese äußerte in Ihrer Stellungnahme vom 15.04.2024 raumordnungsrechtliche Bedenken.

Diese raumordnungsrechtlichen Bedenken wurden im Vorbescheid 63.03.0507-63.91.01-20230155 vom 10.12.2024 ausgeräumt.

Am 10.12.2024 wurde ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG, Aktenzeichen 63.03.0507-63.91.01-20230155 erteilt. Gegenstand war die Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, die Ziele der Raumordnung und die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit. Der Vorbescheid besitzt für diese Belange Bindungswirkung. Auch bei nachträglicher, nachteiliger Veränderung der Rechtslage bleibt die Bindungswirkung bestehen. Die bauplanungsrechtliche und raumordnungsrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens wird daher auf Basis des bestehenden Vorbescheids festgestellt.

5.4.2. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde hat mit der Stellungnahme vom 02.10.2025 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung einbezogen.

Rückbauverpflichtung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.10.2012 - 4 C 5.11- „ist die Einhaltung der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 BauGB grundsätzlich auch dann durch Auferlegung einer Sicherheitsleistung sicherzustellen, wenn eine öffentlich-rechtliche Baulast bestellt worden ist.“ Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB muss die Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beigebracht werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 als Sicherheitsleistung 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme festgelegt.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage (WEA) leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Wann von einer Windenergieanlage (WEA) eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht ist in § 249 Abs. 10 BauGB konkret festgelegt. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand der

WEA (Mitte des Mastfußes) bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens das zweifache der WEA entspricht. Die Höhe bestimmt sich dabei aus der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Aus der geplanten Anlagenhöhe WEA 1 (En059) von 245,50 m ergibt sich, dass nach § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel mindestens 491 m Abstand zu zulässiger Wohnnutzung einzuhalten sind. Innerhalb eines Radius, der der zweifachen Anlagenhöhe entspricht, liegt keine relevante Wohnbebauung.

Für die WEA 2 (En060) ergibt sich bei einer Gesamthöhe von 200 m ein Mindestabstand von 400 m. Die nächstgelegenen Wohngebäude in der Umgebung der geplanten WEA haben einen Abstand von mehr als 400 m zum WEA-Standort. Topografische Besonderheiten, die zu einem Abweichen von der Regelvermutung führen können sind nicht erkennbar.

An den relevanten Immissionspunkten ist nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen.

Standssicherheit

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standssicherheit erfolgte auf Basis eines Gutachtens zur Standorteignung. Eine Typenprüfung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standssicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standssicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standssicherheits-relevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen. Nach den Antragsunterlagen liegen zwischen den beiden neu geplanten Anlagen Unterschreitungen der Abstände vor.

Aufgrund der oben angegebenen Abstandsunterschreitungen ist von der Antragstellerin mittels gutachterlicher Stellungnahme ein Nachweis zu führen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Im Umfeld dieses Vorhabens wurden 12 Anlagen als Vorbelastung im Gutachten zur Standort-eignung der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG (Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum) vom 04.03.2025, Nr. I17-SE-2025-136 Entwurf berücksichtigt.

Das Gutachten bescheinigt die Standort-eignung der Windenergieanlage für eine Entwurfslebensdauer von 25 Jahren. Sektorielle Betriebseinschränkungen werden nicht vorgeschlagen.

Das Gutachten zur Standort-eignung wurde von der Bauaufsicht des Kreises Soest geprüft. Die Angaben zur Standort-eignung sind plausibel und nachvollziehbar. Die Standort-eignung wurde nachgewiesen.

Eine gutachterliche Bewertung des Baugrundes lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht vor. Per Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass eine geologische

Hauptuntersuchung vor Erstellung der Fundamentierung vorliegen muss, die eine Eignung des Baugrundes nachweist.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept für die Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen Gemarkung Hünningen, Flur 1 vom Ing.-Büro KI Kramps Ingenieuer, Brilon vom 11.06.2025 Bericht-Nr.: 1962506AB vorgelegt.

Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 18.08.2025 zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort bestehen.

Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Die Nebenbestimmung 3.7.8 regelt daher, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten ist. Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhestellung gehalten werden, dabei ist die Anlage so zu steuern, dass der Rotor nicht über eine Verkehrsfläche ragt (Nebenbestimmung 3.7.9). Ein Wiederanlaufen der Windenergieanlage ist nur vor Ort und nicht durch die Fernwartung möglich und erst wenn das Eisansatzerkennungssystem keinen kritischen Eisansatz mehr registriert. Der Hersteller hat die Wirksamkeit dieser Einrichtungen vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich zu bestätigen.

5.5. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind, wenn sie nach Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

Geräusche, Schattenwurf, Lichtimmissionen

Je nach Art, Intensität und Dauer führen Geräusche beim Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch die Windenergieanlage(n) und den Verkehr während der Bau-, Rückbau- und Betriebsphase des Vorhabens zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Außerdem verursachen Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich (< 300 m) für den Mensch nicht-hörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall.

Zusammenfassende Darstellung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Hierzu wurde die „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Ense-Hünningen“ vom 14.11.2024 durch die reko GmbH & Co.KG Sander Bruch Str. 10 in 33106 Paderborn vorgelegt. Die Prognose umfasst eine Berechnung der zukünftig zu erwartenden Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen En059 und En060.

Zur Tag- und Nachtzeit werden die geplanten WEA En059 und En060 im Betriebsmodus „Mode 17“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 98,1 dB(A) beantragt.

Die geplanten Anlagen haben nach der Schallimmissionsprognose keine zu berücksichtigende Ton- und Impulshaltigkeit. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen für die beantragten Betriebsweisen keine Typvermessungen vor, so dass für die Gesamtunsicherheit ein Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 2,1 dB(A) vergeben wurde. Dieser ist in den oben genannten maximalen Schalleistungspegeln bereits enthalten.

Die nach Nr. 2.4 der TA Lärm zu berücksichtigende Vorbelastung setzt sich insbesondere aus einer Vielzahl von weiteren Windenergieanlagen zusammen, die sich im Umfeld der Anlagenstandorte in Betrieb bzw. in Planung oder Aufbau befinden.

Die Geräuschvorbelastung durch den Straßen-, Schienen- oder Flugverkehr stellt keine Vorbelastung nach der Ziffer 2.4 der TA Lärm dar, die bei der Beurteilung der geplanten WEAn zu berücksichtigen wäre.

In der Schallimmissionsprognose sind 39 Immissionsorte bei der Berechnung zu Grunde gelegt, welche sich im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen (En059 und En060) nach Nr. 2.2 a.) der TA Lärm befinden.

Die Immissionsorte (IO) sind mit den folgenden Gebietseinstufungen festgelegt, eine Zwischenwertbildung der Immissionsrichtwerte (Wohnen mit Rand zu Außenbereich) erfolgt vorerst nicht:

Immissi- onsorte	Adresse	Gebiets- einstufung	I.-Richtwerte tags [dB(A)]	I.-Richtwerte nachts [dB(A)]
IP 01	Vierhausen 15	AB/MI/DG	60	45
IP 03a	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	WR	50	35
IP 03b	B-Pl. Nr. 31 Parsit	WR	50	35
IP 03c	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	WR	50	35
IP 04	Füchtner Straße 3, Hünningen	AB/MI/DG	60	45
IP 05	Hohlweg 1, Hünninge	AB/MI/DG	60	45
IP 06	Hohlweg 7, Hünningen	AB/MI/DG	60	45
IP 07	Friedenstraße 23, Hünningen	AB/MI/DG	60	45
IP 08	Blumenthaler Haar , Haarweg 4, Werl	AB/MI/DG	60	45
IP 09	Vierhausen 1	AB/MI/DG	60	45
IP 10	<i>B-Plan Nr. 24, Bremen</i>	WR	50	35
IP 10a	Rauschenberg 35, Bremen	WR	50	35
IP 10b	Rauschenberg 29, Bremen	WR	50	35
IP 10c	Rauschenberg 24, Bremen	WR	50	35
IP 10d	<i>Lambertusring 53</i>	WR	50	35
IP 10e	Rauschenberg 23, Bremen	WR	50	35
IP 10f	Pastoratsstr. 10, Bremen	WR	50	35
IP 11	B-Plan Bremen-Süd	WR	50	35
IP 12	FNP Bremen Süd	WA	55	40
IP 13	B-Plan 21 Bremen Teil 2	WR	50	35
IP 13a	Lambertusring 35, Bremen	WR	50	35
IP 13b	Lambertusring 26, Bremen	WR	50	35
IP 13c	Lambertusring 4, Bremen	WR	50	35
IP14	Waltringen B-Plan Nr. 85	WA	55	40
IP 14a	Am Klei 2 Waltringen	WA	55	40
IP 15	FNP Hünningen Südwest	WA	55	40
IP 16	FNP Hünningen Nord	WA	55	40
IP 17	B-Plan Nr. 60 Hünningen	WA	55	40
IP 18	Bremer Heide 3, Bremen	AB/MI/DG	60	45
IP 19	Waltringen B-Plan Nr. 11	WR	50	35
IP 19a	Zum Ruhrgarten 24, Waltringen	WR	50	35
IP 19b	Zum Ruhrgarten 7, Waltringen	WR	50	35
IP 19c	Zum Ruhrgarten 12, Waltringen	WR	50	35
IP 20	FNP Ruhne	WA	55	40
IP 20a	Fliederweg 4, Ruhne	WA	55	40
IP 21	B-Plan Nr. 41 Parsit	WA	55	40
IP21a	B-Plan Nr. 41	WA	55	40
IP 22	Waterlappe 1/1a	AB/MI/DG	60	45
IP 23	Am Pferdeteich 4	AB/MI/DG	60	45

Hinweis zur obenstehenden Tabelle:

AB/MI/DG: Außenbereich/Mischgebiet/Dorfgebiet

WA: Allgemeines Wohngebiet

WR: Reines Wohngebiet

Bei Einhaltung der obenstehenden Immissionsrichtwerte (zumutbares Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurde die Zusatzbelastung durch die Neuplanung auf alle o.g. 39 Immissionspunkte ermittelt. Zusätzlich wurde die Vor- und Gesamtbelastung gem. der Nr. 2.2 a.) der TA Lärm auf die maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Neuplanung berechnet.

Dabei wurden die Vorgaben der TA Lärm, der DIN ISO 9613-2 und des Interimsverfahrens berücksichtigt. Pegelerhöhungen der Zusatzbelastung durch Schallreflexionen sind an den o. g. relevanten Immissionsaufpunkten aufgrund der geometrischen Bedingungen nicht zu erwarten.

Zusatzbelastung der Windenergieanlagen En059 und En060:

Immissionsorte	Adresse	Zusatzbelastung Neuanlage [dB(A)]	I.-Richtwerte nachts [dB(A)]	IRW Unterschreitung [dB(A)]
IP 01	Vierhausen 15	17,1	45	27,9
IP 03a	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	32,3	35	2,7
IP 03b	B-Pl. Nr. 31 Parsit	32,1	35	2,9
IP 03c	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	31,8	35	3,2
IP 04	Füchtner Straße 3, Hünningen	36,0	45	9
IP 05	Hohlweg 1, Hünninge	35,2	45	9,8
IP 06	Hohlweg 7, Hünningen	34,1	45	10,9
IP 07	Friedenstraße 23, Hünningen	32,2	45	12,8
IP 08	Blumenthaler Haar , Haarweg 4, Werl	18,2	45	26,8
IP 09	Vierhausen 1	18,7	45	26,3
IP 10	<i>B-Plan Nr. 24, Bremen</i>	36,2	35	+1,2
IP 10a	Rauschenberg 35, Bremen	34,9	35	10,1
IP 10b	Rauschenberg 29, Bremen	35,1	35	+0,1
IP 10c	Rauschenberg 24, Bremen	34,7	35	0,3
IP 10d	Lamberturing 53	35,8	35	+0,8
IP 10e	Rauschenberg 23, Bremen	35,3	35	+0,3
IP 10f	Pastoratsstr. 10, Bremen	34,8	35	0,2
IP 11	B-Plan Bremen-Süd	33,3	35	1,7
IP 12	FNP Bremen Süd	32,9	40	7,1
IP 13	B-Plan 21 Bremen Teil 2	35,8	35	+0,8
IP 13a	Lambertusing 35, Bremen	35,2	35	+0,2
IP 13b	Lambertusing 26, Bremen	34,7	35	0,3
IP 13c	Lambertusing 4, Bremen	34,3	35	0,7
IP14	Waltringen B-Plan Nr. 85	25,0	40	15
IP 14a	Am Klei 2 Waltringen	24,1	40	15,9
IP 15	FNP Hünningen Südwest	32,0	40	8
IP 16	FNP Hünningen Nord	32,8	40	7,2
IP 17	B-Plan Nr. 60 Hünningen	32,1	40	7,9
IP 18	Bremer Heide 3, Bremen	34,8	45	10,2
IP 19	Waltringen B-Plan Nr. 11	26,8	35	8,2
IP 19a	Zum Ruhrgarten 24, Waltringen	26,7	35	8,3
IP 19b	Zum Ruhrgarten 7, Waltringen	26,2	35	8,8
IP 19c	Zum Ruhrgarten 12, Waltringen	25,9	35	9,1
IP 20	FNP Ruhne	24,6	40	15,4
IP 20a	Fliederweg 4, Ruhne	24,0	40	16
IP 21	B-Plan Nr. 41 Parsit	30,8	40	9,2
IP21a	B-Plan Nr. 41	30,2	40	9,8

IP 22	Waterlappe 1/1a	37,5	45	7,5
IP 23	Am Pferdeteich 4	35,6	45	9,4

Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. In der Schallimmissionsprognose „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Ense-Hünningen“ vom 14.11.2024 durch die reko GmbH & Co.KG Sander Bruch Str. 10 in 33106 Paderborn, wurde mittels einer Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Aufgrund der tagsüber um 15 dB(A) deutlich erhöhten Immissionsrichtwerte liegt kein Immissionsort innerhalb des Einwirkungsbereichs der Windenergieanlage. So dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur Tagzeit im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht nachgewiesen werden muss.

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm, darf die Genehmigung in der Regel nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung der geplanten Windenergieanlage 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Da dann die Zusatzbelastung nicht erheblich zur Gesamtbelastung beiträgt, sondern hauptsächlich die Vorbelastung.

An den Immissionsorten IP 1, IP04 bi IP09, IP 10a, IP 12 und IP 14 bis IP23 liegt die Zusatzbelastung der Windenergieanlagen EN059 und En060 mindestens 6 dB(A) unterm jeweiligen Immissionsrichtwert.

Die Irrelevanz Regelung nach 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm ist somit bis auf die Immissionsorte IP 03a bis 03c, IP 10, IP 10b- IP 11 und IP 13 bis IP13c eingehalten.

Da das Irrelevanz Kriterium nach 3.2.1. Abs. 2 der TA Lärm an den Immissionsorte IP 03a bis 03c, IP 10b- IP 11 und IP 13a bis IP13c nicht eingehalten wird, folgt folgend die Bewertung der Vor- und Gesamtbelastung.

Vor- und Gesamtbelastung am Immissionsort Immissionsorte IP 03a bis 03c, IP 10b- IP 11 und IP 13a bis IP13c:

Immissionsorte	Adresse	Gesamtbelastung [dB(A)]	I.-Richtwerte nachts [dB(A)]
IP 03a	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	40,8	35
IP 03b	B-Pl. Nr. 31 Parsit	40,2	35
IP 03c	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	39,8	35
IP 10b	Rauschenberg 29, Bremen	40,1	35
IP 10c	Rauschenberg 24, Bremen	39,7	35
IP 10d	Lambertusring 53	40,0	35
IP 10e	Rauschenberg 23, Bremen	39,9	35
IP 10f	Pastoratsstr. 10, Bremen	39,4	35
IP 11	B-Plan Bremen-Süd	38,9	35
IP 13a	Lambertusring 35, Bremen	39,5	35
IP 13b	Lambertusring 26, Bremen	39,3	35
IP 13c	Lambertusring 4, Bremen	39,2	35

Die Gesamtbelastung ist an allen oben aufgeführten Immissionsorten mit mehr als 1 dB(A) oberhalb des IRW überschritten. So dass auch die Irrelevanz Regelung nach 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm nicht greifen würde.

Somit folgt der Vergleich der Immissionsbeiträge der Altanlagen (En 035 und EN036) und der Neuanlagen En059 und En060:

Immissionsorte	Adresse	Zusatzbelastung der Altanlagen [dB(A)]	Zusatzbelastung Neuanlage En059 und En060 (mit OVB) [dB(A)]	Differenz [dB(A)]
IP 03a	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	35,9	32,3	3,6
IP 03b	B-Pl. Nr. 31 Parsit	35,5	32,1	3,4
IP 03c	B-Pl. Nr. 31 Nord Teil 2 Parsit	35,2	31,8	3,4
IP 10b	Rauschenberg 29, Bremen	35,3	35,1	0,2
IP 10c	Rauschenberg 24, Bremen	35,1	34,7	0,4
IP 10d	Lambertusring 53	36,1	35,8	0,3
IP 10e	Rauschenberg 23, Bremen	35,6	35,3	0,3
IP 10f	Pastoratsstr. 10, Bremen	35,9	34,8	0,9
IP 11	B-Plan Bremen-Süd	34,4	33,3	1,1
IP 13a	Lambertusring 35, Bremen	36,4	35,2	1,2
IP 13b	Lambertusring 26, Bremen	36,0	34,7	1,3
IP 13c	Lambertusring 4, Bremen	35,6	34,3	1,3

Bei der obenstehenden Gegenüberstellung ist die Zusatzbelastung der Neuanlagen unter Berücksichtigung des Oberen Vertrauensbereich (OVb) von 2,1 dB(A) dargestellt. So werden statistische Unsicherheiten mitberücksichtigt (Worst-Case-Szenario).

Die Gegenüberstellung zeigt eine geringfügige Verbesserung der Immissionsbeiträge von 0,2 dB(A) bis zu 3,6 dB(A) an den oben genannten Immissionsorten

Gemäß § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung beim Vorliegen einer „Verbesserungsgenehmigung“ nicht zu versagen, wenn zusätzlich der Stand der Technik eingehalten wird. Der Stand der Technik wird vorliegend insbesondere deshalb angenommen, da die Windenergieanlage zusätzlich mit Trailing Edge Serrations (TES), einer sogenannten „Sägezahnkante“, ausgestattet wird.

Die vorliegende Schallimmissionsprognose ist zudem nach einem konservativen Ansatz durchgeführt worden und führt somit auch deshalb schon zu rechnerisch überschrittenen Immissionsrichtwerten an den maßgeblichen Immissionsorten.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind tagsüber und über eine zeitlich begrenzte Dauer, hinzu kommen die relativ großen Abstände zu den Wohnhäusern. Insgesamt sind die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA als irrelevant einzustufen.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) ab einer Entfernung von > 300 m von der Anlage unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 14.03.2019).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen

festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und/oder 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassung/Bewertung durch Schattenwurf

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch die reko GmbH & Co. KG mit Datum vom 14.11.2024 eine Schattenwurfanalyse zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Die Schattenwurfprognose berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Bei dem Projekt handelt es sich um ein Repowering. Im Zuge der Genehmigung und Errichtung von zwei neu geplanten Windkraftanlagen werden die bestehenden Windkraftanlagen En035 und En036 demontiert und durch zwei Windenergieanlage En059 des Typs Nordex 163/6.x und En060 des Typs Nordex N149/5.x ersetzt werden.

Eine Vorbelastung hinsichtlich Schattenwurf besteht durch insgesamt 15 Windenergieanlagen in dem geplanten Gebiet.

Im Rahmen der Schattenwurfanalyse wurden für 20 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch die neu geplanten Windenergieanlagen sowie der ermittelten Vorbelastungs-Windenergieanlagen berechnet.

In der Schattenwurfanalyse wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Durch das geplante Repowering kommt es an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Immissions- aufpunkte	Adresse
IP03a	Habichtweg 3, Parsit
IP04	Füchtener Straße 3., Hünningen
IP05	Hohlweg 1, Hünningen
IP06	Hohlweg 7, Hünningen
IP07	Friedenstraße 23, Hünningen
IP 10a	Rauschenberg 35
IP10b	Rauschenberg 29
IP10d	Lambertusring 35
IP10e	Rauschenberg 23
IP10f	Pastoratsstraße 10
IP 13a	Lambertusring 35
IP16	Schäferstraße 30/30a
IP18	Bremer Heide 3
IP19a	Zum Ruhrgarten 24
IP20	Werler Straße 3
IP21a	Habichtweg 1
IP22	Waterlappe 1/1a
IP23	Am Pferdeteich 4
IP24	Heckweg 4
IP25	Harsenwinkel 15

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen (Nr. 3.8.2 bis 3.8.10) im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmung 3.8.5 sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Berücksichtigung beider Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Genehmigung (noch) kein Stand der Technik.

Natur- und Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (kurz: Artenschutzleitfaden) wurden berücksichtigt.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Naturhaushalt

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff gemäß Landes- und Bundesnaturschutzgesetz dar. Zur Ermittlung des Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro ecoda erstellt. Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Zeit des Anlagenbaus werden nach Errichtung der Anlage zurückgeführt, sodass keine dauerhaften oder nachteiligen Umwelteinwirkungen entstehen.

Der Rückbau der vorhandenen Anlagen sowie die damit verbundene Entsiegelung und Wiederherstellung zu Ackerflächen wurden im Rahmen einer Delta-Prüfung berücksichtigt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt ergibt sich durch den Rückbau der Altanlagen und die Errichtung der zwei neuen Anlagen ein Kompensationsbedarf von **5.024 Wertpunkten** gemäß dem Bewertungsverfahren des LANUV (2021).

Als multifunktionale Kompensationsmaßnahme gemäß Eingriffsregelung kann die CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Habitatverlusts von Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Wiesenpieper durch die Anlage einer Blühbrache und einer selbstbegründenden Kurzzeitbrache auf einem 5.000 m² großen Teilstück des Flurstück 37, Flur 1, Gemarkung Hünningen genutzt werden (vgl. ECODA 2025a).



Abbildung 1: Lage der Maßnahmenfläche Blühbrache und selbstbegrünende Kurzzeitbrache. Quelle ecoda

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Landschaftsbild

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Der Rückbau der vorhandenen Anlagen soll mittels Delta-Prüfung auf die Ersatzgeldforderung angerechnet werden. Dies wird im LBP dargelegt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde für das Repowering ein Ersatzgeld von **44.867,35 €** ermittelt. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch die geplante Windenergieanlage vollständig ausgeglichen. Der Betrag ist noch vor Baubeginn zu überweisen

Ausführungen zum vorliegenden Vorhaben:

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der durch das Büro ecoda erstellt wurde, liegt vor. Für diesen wurden keine eigenen Kartierungen durchgeführt.

Gemäß MUNV & LANUV (2024) ist „eine Erfassung der Vogelarten hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ..., sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durch die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes wirksamer und zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auch ohne diese Erfassung gelingen kann. ... Für diejenigen Arten, bei denen auf eine Bestandserfassung verzichtet wird, ist der Ausschluss des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotes gesondert zu dokumentieren.“

Zur Ermittlung von Vorkommen WEA-empfindlicher Arten wurde eine Datenabfrage durchgeführt. Neben den Schwerpunktorkommen, dem Fundortkataster des LANUK sowie den relevanten Messtischblättern wurden auch Daten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest, bei der Biologischen Station ABU Soest e. V. und den umliegenden Gemeinden abgefragt. Zusätzlich wurde im Umfeld des Vorhabens eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Soweit die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

Nachfolgend Checklisten mit Art-für-Art Betrachtungen zum Vorhaben:

	Ja	Nein	Bemerkung
1. Wird eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) durchgeführt? Wenn Ja, ...	X		
Ist diese ausreichend zur Beurteilung des Artenschutzes?	X		
2. Ist eine Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) notwendig und liegt diese vor? (Vgl. Leitfaden S.18) Wenn Ja, ...	X		
Ist eine Bestandserfassung durchgeführt worden und ist dies leitfadenkonform geschehen? (Vgl. Leitfaden S.18ff.)		X	Keine Bestandserfassung durchgeführt
Falls keine Bestandserfassung vorgenommen wurde, ist die Datenaktualität der verwendeten früheren Untersuchungen gegeben? (Vgl. Leitfaden S.21)	X		
Ist der im Scoping-Termin beschlossene Untersuchungsumfang bzgl. des Artenschutzes in Artenschutzprüfung (ASP) und Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) berücksichtigt worden?		X	
Liegt das Vorhaben in einem der Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Brutvögel sowie WEA-empfindlicher Rast- und Zugvögel?		X	Rotmilan ca. 250 m süd-östlich angrenzend

	Ja	Nein	Bemerkung
Sind die Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten des Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes eingehalten?	X		
Sind alle vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten berücksichtigt?	X		
Sind alle vorkommenden WEA-empfindlichen Fledermäuse berücksichtigt?	X		
Sind die artspezifischen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzgl. WEA der Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend? (Vgl. Leitfaden S.24ff.) Wenn Nein, bitte erläutern.	X		Maßnahme für Habitatverlust Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Wiesenpieper notwendig
Ist ein Risikomanagement und/oder Monitoring notwendig? (Vgl. Leitfaden S.28ff.) Wenn Ja, bitte erläutern.	X		- ökol. Baubegleitung während der Bauphase - maßnahmenbezogenes Monitoring zur Kontrolle der Ausgleichsflächen - Betriebsdatenregistrierung zur Kontrolle der Abschaltungen für Fledermäuse
Ist ein Gondelmonitoring für Fledermäuse notwendig?		X	Optional. Aus Sicht der UNB empfehlenswert.
3. Sind die Gutachten (ASP, UVS) insgesamt als vollständig zu bewerten und entsprechen die eingereichten Unterlagen den Vorgaben des Methodenhandbuch Artenschutzprüfung des MKULNV (2021) und der Verwaltungsvorschrift (VV-Artenschutz, MUNLV 2010)? Wenn Nein, bitte erläutern.	X		
4. Sind aus artenschutzrechtlicher Sicht Nebenbestimmungen notwendig?	X		Siehe Nebenbestimmungen

Betrachtung der WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024) sowie Anlage 1, Abschnitt 1 der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (2022):

Art, Artgruppe	Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?				Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Ja	Nein	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?	Ja	Nein	
Baumfalke (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	X		X			X	X		Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Die Art wird im LINFOS außerhalb des zentralen Prüfradius genannt, Nachweis im erweiterten Prüfbereich. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Bekassine (Brut)	UR: 500m UW: ---	S	X		X			X	X		Arthinweis aus Schutzgebiet, außerhalb des artspezifischen Prüfbereichs. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Fischadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K		X	---	---	---	---	---	---	

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich, gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUNV & LANUV 2024, Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störepfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes

3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlaflplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen	
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?			Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)
					Ja	Nein	Ja	Nein		
Flussee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---	---	---		
Goldregen- pfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X		X		Arthinweis aus EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, welches in den artspezifischen Prüfbereich hineinragt. Nachweise zu Rastvor- kommen liegen nicht vor. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vor- habens ist unwahrscheinlich.	
Grau- ammer (Brut)	UR: 500m UW: ---	K		X	---	---	---	---		
Großer Brachvogel (Brut)	UR: 500m UW: ---	M	X		X		X		Arthinweis aus Schutzgebiet, außerhalb des artspezifischen Prüf- bereichs. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist un- wahrscheinlich.	

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich, UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUNV & LANUV 2024, Rohnweide, Wiesenweide und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohnweide, nicht für den Nahbereich.

2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störverhalten (u. a. Lärm), Vgl. Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes

3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohnweide und Wiesenweide müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlapfplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Art, Artgruppe	Radius ¹⁾ notw. um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen	
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
						Ja	Nein			
Haselhuhn (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S	X		X			X		Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Arthinweis aus Schutzgebiet, außerhalb des artspezifischen Prüfbereichs. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Kiebitz (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	X		X			X		Arthinweis aus Schutzgebiet, außerhalb des artspezifischen Prüfbereichs. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Kornweihe (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X		Die Art wird im LINFOS und als Hinweis aus Schutzgebiet außerhalb des zentralen Prüfradius genannt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Kranich (Brut) (Rast: Schlafplätze)	Brut: UR: 500m UW: --- Rast: UR: 1500m UW: ---	M, S		X	---	---	---	---	---	

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUNV & LANUV 2024. Rohnweide, Wiesenweide und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohnweide, nicht für den Nahbereich.
2) K = Kollisionsrisiko, M = Meldeverhalten, S = Störverhaltensverhalten, S = Störverhaltensverhalten (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes
3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohnweide und Wiesenweide müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlaflplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Art, Artgruppe	notw. Radius um WFA 1)	Sensibilität 2)	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
Möwen (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---	---	---	- Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? - Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? - Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
Mornellregenpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X	X	X	X	Die Art wird im LINFOS und als Arthinweis im Schutzgebiet außerhalb des zentralen Prüfradius genannt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Nordische Wildgänse (Rast: Nah- rungsabgabe)	UR: 400m UW: ---	M	X		X	X	X	X	Arten werden im LINFOS außerhalb des zentralen Prüfradius genannt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Rohrdommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---	---	---	

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUNV & LANUV 2024. Rohnweide, Wiesenweide und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohnweide, nicht für den Nahbereich.

2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes

3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohnweide und Wiesenweide müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlafräte berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA ¹⁾	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Rohrweihe ³⁾ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X			X		X	Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Arthinweis aus Schutzgebiet außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Rotmilan ³⁾ (Brut)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K	X			X		X	Die Art wird im LINFOS außerhalb des zentralen Prüfradius genannt, Nachweis im erweiterten Prüfbereich. Die WEA Süd liegt 260 m entfernt von einem Schwerpunktvorkommen des Rotmilans. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Rot- schenkel (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---	---	---	
Schreiadler (Brut)	NB: 1500m ZP: 3000m EP: 5000m	K		X	---	---	---	---	
Schwarz- milan ³⁾ (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	Arthinweis aus EU-Vogelschutzgebiet Heilwegbörde, welches in den artspezifischen Prüfbereich hineinragt. Fundorte zu Brut- oder Rastvorkommen liegen nicht vor. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUNV & LANUV 2024. Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes

3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlapfplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA ¹⁾	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen		
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Ja	Nein	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?		Ja	Nein
Schwarzstorch (Brut)	UR: 3000m UW: ---	S	X		X			X	X		Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Arthinweis aus Schwerpunktverfahren, außerhalb des artspezifischen Prüfbereichs. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Seeadler (Brut)	NB: 500m ZP: 2000m EP: 5000m	K		X	---		---	---	---	---	
Singschwan (Rast: Schlafplätze, Nahrungshabitate)	Rast: UR: 1000 m UW: --- Nahrung: UR: 400 m UW: ---	M	X		X			X	X		Die Art wird im LINFOS außerhalb des zentralen Prüfradius genannt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Steinadler (Brut)	NB: 1000m ZP: 3000m EP: 5000m	K		X	---		---	---	---	---	

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUNV & LANUV 2024, Rohrweide, Wiesenweide und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweide, nicht für den Nahbereich.

2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes

3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweide und Wiesenweide müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschläpfe berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Art, Artgruppe	notw. Radius 1)	Sensibilität 2)	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
							Ja	Nein	
Sumpfohr- eule (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X	X			Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwer- punkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnah- men und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Arthinweis aus Schutzgebiet innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch lediglich als Durchzügler gemeldet. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Trauersee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---	---	---	
Uferschne- pfe (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---	---	---	
Uhu (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X	X		X	Die Art wird im LINFOS außerhalb des zentralen Prüfradius ge- nannt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahr- scheinlich.

- 1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUV & LANUV 2024. Rohnweide, Wiesenweide und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohnweide, nicht für den Nahbereich.
- 2) K = Kollisionsrisiko, M = Meldevorhalten, S = Störverhalten, S = Störverhalten zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes
- 3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohnweide und Wiesenweide müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlaflätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Art, Artgruppe	notw. Radius um WFA ¹⁾	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)	Ja	
Wachtel-könig (Brut)	UR: 500m UW: ---	M, S	X		X		X		Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Die Art wird im LINFOS und als Arthinweis im Schutzgebiet außerhalb des zentralen Prüfradius genannt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Wanderfalte (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X		X		Arthinweis aus Schutzgebiet innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch lediglich als Wintergast gemeldet. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Weißstorch (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X		X		Die Art wird im LINFOS außerhalb des zentralen Prüfbereichs genannt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Wespenbussard (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X		X		Die Art wird im LINFOS außerhalb des zentralen Prüfbereichs genannt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUNV & LANUV 2024. Rohnweide, Wiesenweide und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohnweide, nicht für den Nahbereich.

2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm). Vgl. Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes

3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohnweide und Wiesenweide müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlafräte berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA ¹⁾	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)	
						Ja	Nein		
Wiesen- weihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X		X	X	Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwer- punkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnah- men und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! Die Art wird im LINFOS außerhalb des zentralen Prüfradius ge- nannt, Nachweis im erweiterten Prüfbereich. In etwa 780 m Entfer- nung zu WEA Nord befindet sich ein Schwerpunktorkommen der Wiesenweihe. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Ziegen-mel- ker (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---	---	---	
Zwerg- dommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---	---	---	
Zwerg- schwan (Rast: Schlaf- plätze, Nah- rungshabi- tate)	Schlaf- plätze: UR: 1000m UW: --- Nahrungs- habitate: UR: 400m	M		X	---	---	---	---	

- 1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUNV & LANUV 2024, Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.
- 2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes
- 3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlafplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Art, Artgruppe	Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.			Erläuterungen	
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?	Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
	UW: ---		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	• Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!

1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsradius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MUNV & LANUV 2024, Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt; mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 2 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes

3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlafplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Betrachtung WEA-empfindlicher Fledermausarten gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024):

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen	
			Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?			Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein		
Abendsegler	X		X			X		Die Art wird im LINFOS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemei- nen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) ein- gehalten. Optional kann ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Kleinabend- segler	X		X			X		Die Art wird im LINFOS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemei- nen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) ein- gehalten. Optional kann ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Rauhhaut- fledermaus	X		X			X		Die Art wird im LINFOS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemei- nen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) ein- gehalten. Optional kann ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Mücken- fledermaus		X						

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
			Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Nordfleder- maus		X		---	---	---	---	---	
Breitflügel- fledermaus	X		X	---		X	---	---	Die Art wird im LINFOS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemei- nen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) ein- gehalten. Optional kann ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Zweifarb-fle- dermaus		X		---	---	---	---	---	
Zwergfleder- maus	X		X			X	---	---	Die Art wird im LINFOS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemei- nen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) ein- gehalten. Optional kann ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.

Betrachtung sonstiger planungsrelevanter Arten:

Klasse, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
			Ist die Art/-en- gruppe in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Säugetiere	X			X		X		X	Laut Messtischblatt kommt die planungsrelevante Art Europäischer Biber vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es jedoch vermutlich keine nennenswerten Vorkommen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Vögel	X			X		X		X	Durch die Baufeldräumung besteht die Gefahr einer Tötung und/oder Verletzung von Vögeln. Dies kann durch Bauzeitenregelungen und evtl. ökologische Baubegleitung verhindert werden. Im Bereich der WEA können durch die Bebauung mögliche Habitate planungsrelevanter Arten (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Wiesenpieper) zerstört werden. Ebenso die Funktion eines Rasthabitats der Brachpieper. Um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, muss eine CEF-Maßnahme angelegt werden. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen kann eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ausgeschlossen werden.
Amphibien	X		X			X		---	Laut Messtischblatt kommen planungsrelevante Amphibien (Geburtshelferkröte) vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es jedoch vermutlich keine nennenswerten Vorkommen, jedoch besteht ein Restrisiko insbesondere im Zusammenhang mit während der Bauphase entstehenden temporären Laichgewässern. Die ökologische Baubegleitung bestimmt im Bedarfsfall geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen.

Klasse, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.				Erläuterungen		
			Ist die Art/-en- gruppe in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?				Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)
			Ja	Nein	Ja	Nein			
Reptilien		X	---	---	---	---	---		
Wirbellose Tiere		X	---	---	---	---	---		
Pflanzen		X	---	---	---	---	---		

Betrachtung häufiger und verbreiteter Vogelarten:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die üblichen Bauzeitenregelungen zu beachten sowie nötigenfalls Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

LSG-Checkliste

	Ja	Nein	Bemerkung
4. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?	X		C.2.09 LSG „Bremer-, Banner- und Wambachsystem“, Landschaftsplan V „Wickede-Ense“
5. Wertung Landschaftsbildeinheiten (LBE): liegt der Standort in einem Bereich <i>herausragender Bedeutung</i> ? (Karte der Landschaftsbildeinheiten NRW)		X	mittel
6. Wertung Biotopverbund: liegt der Standort in einer Biotopverbundfläche (VB) mit <i>herausragender Bedeutung</i> ?		X	
7. Unzerschnittene verkehrsarme Räume NRW (UZVR): liegt der Standort in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit der Größenklasse $\geq 50 - 100 \text{ km}^2$ oder $\geq 100 \text{ km}^2$?		X	$\geq 1 - < 5 \text{ km}^2$
8. Lärmarme Erholungsräume (LER): liegt der Standort in einem lärmarmen Erholungsraum mit herausragender Bedeutung? ($\leq 45 \text{ dB (A)}$)		X	
9. Touristische Infrastruktur		X	Touristische Routen: Rundwanderweg E1 nördlich von WEA Nord in 500 m Entfernung, Sehenswürdigkeit Rundblick (360 Grad) an WEA Alt 1
10. Pufferfunktion: zu anderen Schutzgebieten		X	

Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf den Landschaftsschutz und die planungsrechtliche Zulässigkeit



Abbildung 2: Vorbelastung (räumlicher Zusammenhang gem. Windenergie-Erlass 8.2.2.1) durch andere Windkraftanlagen innerhalb des zehnfachen Rotorblattdurchmessers (1490 Meter)

Der geplante Standort für die Windenergieanlage Nord (En060) befindet sich *nicht* innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne von § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Im direkten Umfeld der geplanten WEA befinden sich zwei weitere Anlagen im Genehmigungsverfahren. Gemäß dem Windenergie-Erlass liegt ein räumlicher Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen dann vor, wenn der Abstand zueinander das Zehnfache des Rotordurchmessers nicht überschreitet (siehe Abbildung 2).

Mit Feststellung und Bekanntmachung des Regionalplans Arnsberg sowie der Erreichung des Flächenbeitragswerts nach § 5 WindBG tritt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB ein. Danach richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben ist somit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes sind gem. § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG für die Errichtung einer WEA im Landschaftsschutzgebiet außerhalb eines Windenergiegebietes die Sätze 1-3 nicht mehr anzuwenden. Es ist wieder eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

Die geplante WEA liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) C.2.09 „Bremer-, Banner- und Wamelbachsystem“. Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans V „Wickede-Ense“ ist es im LSG verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner Genehmigung oder Anzeige bedarf. Von diesem Verbot sind lediglich privilegierte Vorhaben ausgenommen. Dies sind in Landschaftsschutzgebieten nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 des BauGB sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 4 und 6 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. BImSchV nicht erreicht werden, und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind. Da das Vorhaben nicht unter diese Privilegierung fällt (§ 35 Abs. 2 BauGB), unterliegt es dem grundsätzlichen Bauverbot im LSG.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans kann gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist im vorliegenden Repowering-Verfahren die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu berücksichtigen. Danach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.03.1998 AZ.: 4 A 7/97) setzt eine Befreiung jedoch das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls voraus. Ein solcher liegt vor, wenn der zu beurteilende Sachverhalt in erheblicher Weise von dem abweicht, was bei der Anwendung des Schutzrechts normalerweise zu erwarten ist.

Eine Befreiung setzt somit einen vom Ordnungsgeber bei Unterschützstellung so nicht vorgesehenen und deshalb atypischen Fall voraus, der sich von den im Regelfall vom Bauverbot erfassten Konstellationen durch besondere Umstände unterscheidet. Bezüglich der Frage, ob sich die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet als atypischer Fall erweist, gibt es Rechtsprechungen in die eine sowie andere Richtung und bedarf immer einer Einzelfallabwägung.

Zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplan in Jahr 2006 galten Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Mit der Neufassung des § 2 EEG im Jahr 2023 wurde das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich normiert, um deren Ausbau zu beschleunigen. Dieses Interesse konnte bei der ursprünglichen Unterschützstellung im Jahr 2006 noch nicht berücksichtigt werden, da die entsprechende Regelung im EEG zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand. Es ist daher davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber den Stellenwert der Windenergie noch nicht in den Blick genommen hatte. Damit erscheint die Errichtung einer WEA im Einzelfall einer atypischen Fallbewertung zugänglich.

Ob eine Befreiung tatsächlich gewährt werden kann, ist jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des konkreten Standorts sowie einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz zu entscheiden.

Das LSG „Bremer-, Banner- und Wamelbachsystem“ verfolgt insbesondere folgende Schutzzwecke, besondere Bedeutung als Vernetzungskorridor im Biotopverbundsystem, Eigenart und Vielfalt des mit Laubwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Wasserläufen und Gräben reich ausgestatteten Landschaftsraumes sowie der hohe Wert für die Naherholung.

Ob das öffentliche Interesse gegenüber den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere am Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlage ab (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14).

Für den geplanten Standort ergibt sich aus den Fachbeiträgen zu Natur und Landschaft des LANUK NRW, dass dem Landschaftsbild eine *mittlere Bedeutung* zugesprochen wird. Der Standort befindet sich nicht in einer Biotopverbundfläche.

Der vom Vorhaben betroffene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes überschneidet sich nicht mit Natura 2000-Gebieten und übernimmt gemäß Festsetzungen des Landschaftsplans keine explizite Funktion als Pufferzone zu benachbarten Naturschutz- oder Natura 2000-Gebieten. Es bestehen keine überlagernden Schutzfestsetzungen, etwa in Form von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen oder geschützten Biotopen. Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von rund 35 m zur Schutzgebietsgrenze.

Im Umfeld des geplanten Standorts befinden sich bereits genehmigte Windenergieanlagen. Nördlich liegen Anlagen (En015, En018, En041, En044, En045 sowie En046), die in den Jahren 1993, 1999 und 2014 auf dem Gebiet der Gemeinde Ense errichtet wurden. Drei weitere Anlagen (En037, En038 und En039) befinden sich südlich, ebenfalls im Gemeindegebiet Ense. Sämtliche Altanlagen liegen außerhalb des LSG.

Das örtliche Landschaftsbild ist durch Baumreihen, Feldgehölze, Waldflächen sowie mehrere Bachsysteme geprägt. Diese Strukturelemente schränken die Sichtbeziehung zur geplanten WEA

teilweise ein, sodass sie in bestimmten Bereichen nur geringfügig oder gar nicht wahrnehmbar ist. Unter Berücksichtigung der Sichtbeziehungen zu den vorhandenen Altanlagen im näheren Umfeld ist das LSG „Bremer-, Banner- und Wamelbachsystem“ bereits vorbelastet, was sich auf das Landschaftsbild und die Schutzzwecke auswirkt.

Das Landschaftsbild am geplanten Anlagenstandort weist insgesamt eine mittlere Schutzwürdigkeit auf. Hinzu kommen vorhandene Vorbelastungen durch technische Infrastruktur. Unter Berücksichtigung der im Landschaftsplan formulierten Schutzziele sowie der Ziele des überragenden öffentlichen Interesses überwiegen die Belange des Naturschutzes im Ergebnis nicht. Maßgeblich ist dabei die Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses die entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange, wie sie im Landschaftsplan formuliert sind, überwiegen müssen.

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlage steht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplans. Unter Berücksichtigung der dargestellten Bewertung des Landschaftsbildes sowie der naturschutzfachlichen Einordnung im Hinblick auf den Biotopverbund kann aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die verfahrensleitende Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest erteilt werden.

Natura 2000/Habitatschutz/FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 1 BNatSchG)

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Der geplante Anlagenstandort liegt in einer Entfernung von etwa 700 Meter zum EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, befindet sich jedoch außerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Nach den vorliegenden Daten ist im Umfeld mit dem Vorkommen maßgeblicher Vogelarten des Vogelschutzgebietes zu rechnen. Eine potenzielle Betroffenheit wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags parallel zur FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab keine erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf die vorkommenden Arten. Ein Bedarf an Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

	Ja	Nein	Bemerkung
11. Wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VOP, Screening) durchgeführt? Wenn Ja, ...	X		
Ist diese ausreichend zur Beurteilung des Habitatschutzes und wurden die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016) eingehalten?	X		
12. Wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) durchgeführt? Wenn Ja, ...		X	
Ist diese ausreichend zur Beurteilung des Habitatschutzes und wurden die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016) eingehalten?	--	--	
Welche Schutzgüter sind betroffen bzw. in welcher Weise ist der Schutzzweck bzw. sind die Erhaltungsziele gefährdet?	--	--	
Wurden Vermeidungs-, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement konzipiert?	--	--	
13. Befinden sich innerhalb der 300 m-Pufferzone gem. VV Habitatschutz (2016) für den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes maßgebliche Bestandteile (Lebensraumtypen und/oder Arten)?		X	

Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Zusammenfassung / Bewertung – Bodenschutz und Abfall

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Temporäre Flächen (z. B. Montageflächen), die nur für die Errichtung der Windenergieanlage benötigt werden, werden anschließend wiederhergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnahe zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen an einer Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Abfallerzeuger.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA fallen Abfälle verschiedener Stoffe an, die nicht zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen während der Bau- und Errichtungsphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und elektronischen Anlagenkomponenten. Bei dem Betrieb der WEA fallen u.a. auch „gefährliche“ Abfälle an. Sämtliche anfallende / erzeugte Abfälle werden fachgerecht entsorgt bzw. soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest mit ihrer Stellungnahme unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

Wasserwirtschaft

Zusammenfassung / Bewertung

In den Windenergieanlagen befinden sich lediglich geringe Mengen an Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht.

Dennoch ist der Standort als hydrogeologisch empfindlich zu beurteilen. Durch Verkarstungen im Untergrund ist die Verschmutzungsempfindlichkeit hoch. Daher wurden besondere Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen. Die Anlagenstandorte liegen innerhalb des Wasserschutzgebietes Echthausen Schutzzone III, jedoch außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Durch das hydrogeologische Gutachten des Ing.-Büros Björnsen Beratende Ingenieure, Bonn vom Dezember 2024 (202421540) wird plausibel dargelegt, dass das Grundwasser ausreichend vor Verschmutzungen geschützt wird, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Weitestgehend ergeben sich die Nebenbestimmungen auch aus den in dem hydrogeologischen Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf den angrenzenden Flächen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.

§ 62 WHG i.V.m. der VAWs regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen mit ausreichender Aufnahmekapazität. Nach der Prüfung der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Soest ist für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, keine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen auf Grund des geringen Gefahrenpotential nicht zu erwarten sind.

Private Eingaben

Zu dem Vorhaben Repowering von 2 Windenergieanlagen En035 und En036 und die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen En059 und En060 durch die Lenze GbR ist Verfahren ein Einwand eingegangen. Diese Eingabe wird im Hauptverfahren abgearbeitet.

Die Eingabe wurde unter Berücksichtigung der entsprechenden Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange, den Fachgutachtern und den aktuellen Gesetzesanforderungen im jetzigen Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Die Eingabe bezieht sich zusammengefasst auf folgende wesentliche Themenbereiche:

- Optisch bedrängende Wirkung,
- Immissionen: Geräusche / Lärm, Schattenwurf,
- Gesundheitliche Risiken wie Infraschall
- Begrünung der Windenergieanlagen

Die Gründe wurden durch die Genehmigungsbehörde themenspezifisch sortiert und auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen überprüft. Da sich alle Eingaben auf einzelne eindeutig zuordenbare Themenbereiche beziehen, wurden die Gründe in sog. Themenschwerpunkte strukturiert. Mit der Einteilung in Themenblöcke ist sichergestellt, dass alle substantiierten Themen erfasst und einer weiteren Konkretisierung zugänglich sind.

Die themenspezifische Sortierung und das „Aufschlüsseln“ der Gründe in einzelne Themenbereiche diene dazu die relevanten substantiierten Gründe zu „filtern“ und im Kontext auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen „abzuschichten“ und zu überprüfen. Das bedeutet, dass die Gründe auf die Erfüllung möglicher schädlicher Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen (sog. Zumutbarkeitsschwelle) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu bewerten sind.

Die Genehmigungsbehörde hat die Eingabe eingehend geprüft und nach den gesetzlichen Anforderungen bzw. Zumutbarkeitsschwelle für die Anwohner, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bewertet.

Die Bewertung der genannten Themenbereiche ist dem jeweiligen Schutzgut (themenspezifisch) in diesem Bescheid zugeordnet.

Es wurden durch die Genehmigungsbehörde alle Genehmigungsvoraussetzungen geprüft (insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht), eine abschließende Betrachtung aller gesetzlichen Vorgaben ist unter Nr. 5.6 zu ersehen.

5.6. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE- Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem separat folgenden Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

7.5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG NRW**)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**)

7.22

Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**)

7.23

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**)

- **Nr.7.1 bis Nr. 7.23 in der jeweils geltenden Fassung** -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

-innerhalb eines Monats nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde

-beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jäger